



Ratgeber für den Todesfall



„Was man tief in seinem Herzen besitzt, kann man durch den Tod nicht verlieren.“

(J. W. v. Goethe)

Ein Todesfall in der Familie ist für die Hinterbliebenen ein unfassbar schmerzlicher und ungewohnt schwieriger Moment. Er bringt Trauer, Verzweiflung, Verwirrung und Ratlosigkeit.

Ausgerechnet in einer solchen Situation muss aber unmittelbar gehandelt werden. Man muss an vieles denken und sich in kürzester Zeit entsprechend organisieren.

Dieser Ratgeber soll Ihnen als Wegweiser dienen. Die Aufzählungen sind nicht abschliessend. Es sind die wichtigsten Punkte aufgeführt, die bei einem Todesfall zu beachten sind. Die Gemeindekanzlei Wohlenschwil, Tel. 056 481 70 53, erteilt gerne weitere Auskünfte.

Die ersten Schritte beim Eintreten eines Todesfalles

Todesfall zu Hause

Benachrichtigen Sie den Hausarzt. Bei Abwesenheit des Arztes ziehen Sie den Notfallarzt hinzu. Aargau: Tel. 0900 40 15 01 (kostenpflichtig). Der Arzt bestätigt den Tod und stellt den Angehörigen die ärztliche Todesbescheinigung zuhänden des Zivilstandsamtes aus. Mit der Todesbescheinigung oder der Todesmeldung kann die verstorbene Person zum Aufbahrungsort überführt werden, respektive es kann mit dem Bestattungsinstitut Kontakt aufgenommen werden.

Todesfall im Spital oder Heim

Die Spital- bzw. Heimverwaltungen erledigen die Formalitäten. Die ärztliche Todesbescheinigung wird zusammen mit der schriftlichen Todesanzeige direkt vom Spital oder dem Heim an das zuständige Zivilstandsamt gesandt.

Todesfall infolge Unfall oder Suizid

Benachrichtigen Sie den Rettungsdienst (Tel. 144) und die Polizei (Tel. 117). Die Polizei muss nicht nur durch bei Verkehrsunfällen und Suiziden, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen beigezogen werden. Der Notfallarzt bestätigt den Tod und stellt die ärztliche Todesbescheinigung zuhänden des Zivilstandsamtes aus. Es wird ein Verfahren bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eröffnet. Diese entscheidet über die Bestattungsfreigabe.

Melden von Todesfällen

Alle Todesfälle sind durch die Angehörigen oder Beauftragten dem Bestattungsamt am letzten Wohnort des Verstorbenen zu melden.

Sie erreichen das Bestattungsamt Wohlenschwil wie folgt:

- Persönlich während den normalen Schalteröffnungszeiten im Gemeindehaus
- Telefonisch während den Schalteröffnungszeiten unter 056 481 70 53. An verlängerten Wochenenden sowie während Feiertagen besteht ein Pikettdienst. Die entsprechenden Kontaktangaben können der Ansage des Anrufbeantworters entnommen werden.

Beizug Bestattungsinstitut

Das Bestattungsunternehmen ist unter anderem für das Einsargen, die Überführung und die Aufbahrung zuständig.

Es steht den Angehörigen frei, welches private Bestattungsunternehmen sie wählen und welche Dienstleistungen sie vom Bestattungsinstitut in Anspruch nehmen möchten.

Besprechung mit dem Bestattungsamt (Gemeinde Wohlenschwil)

Die Bestattung ist mit dem Bestattungsamt (Gemeindeverwaltung) des letzten Wohnortes des Verstorbenen zu organisieren.

*Wird eine kirchliche Abdankung / Trauerfeier gewünscht, muss **als Sofortmassnahme** mit dem entsprechenden Pfarramt der Bestattungstermin festgelegt werden.*

Folgende Dokumente sind sofern vorhanden zum Gespräch mitzubringen:

- Ärztliche Todesbescheinigung (lediglich bei Todesfall zu Hause)
- Familienbüchlein
- Personalausweis / Pass / Identitätskarte
- Niederlassungsbewilligung / Aufenthaltbewilligung (bei Ausländern)

Es werden folgende Punkte besprochen und organisiert:

- Letzter Wunsch der verstorbenen Person
- Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort zum Aufbahrungsort / Krematorium
- Aufgabe des Kremationsauftrages
- Ort, Datum, Zeit und Rahmen der Beisetzung sowie der Abdankung
- Welche Art von Grab wird gewünscht:
 - *Reihengrab für Urnen*
 - *Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen*
 - *Reihengrab für Erdbestattung*
 - *Beisetzung in bestehendem Grab*
- Wer ist die Kontaktperson, wer ist Erbenvertreter

Bestattungskosten

Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Wohlenschwil hatten, haben Anspruch auf unentgeltliche Bestattung. Davon ausgenommen bleiben die Leistungen Dritter (Bestattungsinstitut, Krematorium, Bildhauer etc.). Detaillierte Informationen finden Sie im Bestattungs- und Friedhofreglement.

Besprechung mit dem Pfarramt

Der Friedhof in Wohlenschwil liegt bei der katholischen Kirche. Bestattungen auswärts sind mit dem Bestattungsamt des Bestattungsortes abzuklären. Eine Erdbestattung oder eine Kremation kann frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.

Für die Besprechung der Einzelheiten des Trauergottesdienstes bitten wir Sie, mit dem gewünschten Seelsorger Kontakt aufzunehmen:

Röm.-Kath. Kirchgemeinde
Wohlenschwil – Mägenwil
Sekretariat
Vogelsangstrasse 2
5512 Wohlenschwil
Tel. 056 491 14 30

Ref. Kirchgemeinde
Teilgemeinde Mellingen
Sekretariat
Lenzburgerstrasse 26
5507 Mellingen
Tel. 056 491 23 09

Christ-kath. Kirchengemeinde
Baden-Brugg-Wettingen
Sekretariat
Luzernerstrasse 1
5620 Bremgarten
Tel. 062 893 08 46

Was ist weiter zu tun; Allgemeine Aufgaben und Informationen

Vor der Bestattung

Letzter Wille

- Testamente, Erbverträge sowie Eheverträge unverzüglich dem Bezirksgericht Baden zur Eröffnung einreichen.

Benachrichtigungen

- Angehörige
- Nachbarn
- Vereine, Institutionen
- Arbeitgeber
- Wohnungsvermieter
- Krankenkasse
- Unfall- und Lebensversicherung
- AHV/IV
- Pensionskasse
- Willensvollstrecker

Leidzirkulare bestellen und aufgeben

- Druckerei aussuchen, Termin vereinbaren
- Leidzirkulare aussuchen und bestellen
- Text für Leidzirkulare und Todesanzeigen aufsetzen
- Druck der Leidzirkulare inkl. Leidmahl-Einladungskarten
- Adressliste vorbereiten
- Versand der Leidzirkulare und Leidmahl-Einladungskarten
- Todesanzeige formulieren und bei den gewünschten Tageszeitungen aufgeben

Planung der Bestattung

- Lebenslauf für das Pfarramt verfassen
- Feierlichkeiten mit dem Pfarramt organisieren

Blumenschmuck

- Sargdekoration
- Blumengebinde oder Kranz bestellen
- Blumenschmuck für Kirche bestellen

Leidmahl

- Örtlichkeit für das Leidmahl festlegen
- Menü bestellen
- Anzahl Personen bestimmen

Trinkgelder

- Organist
- Bestattungsbegleiter
- Kirchensigrist

Tage nach der Bestattung

- Text für die Danksagung verfassen
- Danksagungen bei der Druckerei bestellen
- Danksagungen adressieren und verschicken
- Danksagungsanzeige bei den gewünschten Tageszeitungen aufgeben

Wochen nach der Bestattung

- Auswahl und Bestellung Grabstein und Inschrift
- Organisation der Grabpflege

Steuern im Todesfall / Erbschaftssteuern im Kanton Aargau

Nach der Beisetzung wird den Angehörigen die unterjährige Steuererklärung zugestellt. Diese Steuererklärung dient einerseits zur Deklaration und Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern bis zum Todestag, andererseits bildet sie die Grundlage für die Inventarausfertigung und Berechnung allfälliger Erbschaftssteuern. Darin sind nebst den üblichen Einkommens- und Vermögensfaktoren zusätzliche Angaben über die güterrechtlichen Verhältnisse, zu allfälligen Liegenschaften, laufenden Schulden, Todesfallkosten, Schenkungen und Vorempfängen sowie über die Erbfolge zu machen. Aufgrund dieser Angaben wird entschieden, welche Inventarausfertigung erforderlich ist.

Bitte bezeichnen Sie auch eine/n Erbenvertreter/in, der/die für Auskunftserteilung und Entgegennahme der Veranlagung berechtigt ist.

Vor der Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile – zum Nachteil von noch unbekanntem Erben – entzogen werden könnten.

Detaillierte Informationen zum Inventarisationsverfahren finden sie unter folgendem Link: https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dfr/dokumente_3/steuern/natuerliche_personen/steuerarten_np/erbst_richtlinien_inventar/inventarisationsverfahren-20130314.pdf

Für weitere Auskünfte steht Ihnen auch gerne unser Steueramt zur Verfügung.

Erbschaften

Bei Unsicherheit, ob die Erbschaft ausgeschlagen oder angenommen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach dem Todesfall beim Bezirksgericht Baden ein öffentliches Inventar oder ein Rechnungsruf beantragt werden. Damit wird ersichtlich, ob der Nachlass überschuldet ist. Die Frist eine Erbschaft auszuschlagen beträgt drei Monate.

Todesschein

Der Todesschein wird durch das Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel einen Todesschein für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbenbescheinigung etc.

Erbenbescheinigung

Banken verlangen in der Regel eine Erbenbescheinigung. Diese kann beim Bezirksgericht Baden unter Beilage eines Todesscheins verlangt werden. Bei Fragen wenden Sie sich direkt ans Bezirksgericht Baden, Tel. 056 200 13 13.

Grabunterhalt

Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde angelegten Umrandung ist Sache der Angehörigen. Der individuelle Grabschmuck auf dem Gemeinschaftsgrab wird spätestens 2 Monate nach erfolgter Beerdigung durch den Friedhofwärter entfernt.

Grabsteine / Grabmäler

Für das Aufstellen von Grabsteinen / Grabmäler bedarf es einer Bewilligung. Der Gemeindeverwaltung Wohlenschwil ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten durch den Bildhauer ein Gesuch im Doppel einzureichen. Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten.

Militär / Zivilschutz

Der Todesfall von Dienstpflichtigen ist den militärischen Vorgesetzten zu melden. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt sinngemäss auch für Zivilschutzschutzpflichtige).

Wenn im Nachlass des Verstorbenen Waffen zum Vorschein kommen, muss innerhalb von sechs Monaten ein Waffenerwerbsschein bei der zuständigen kantonalen Behörde (Kantonspolizei Aargau, Fachstelle SIWAS) beantragt werden.

Ein Merkblatt für den Erbgang mit Waffen finden Sie unter https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dvi/dokumente_5/kapo_1/sicherheit_ordnung_1/siwas_waffen/Merkblatt_Waffen_Erbschaften_hhur_flaa_20130415.pdf oder die Fachstelle SIWAS der Kantonspolizei Aargau hilft Ihnen gerne weiter.

AHV / IV

Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen- oder Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der Gemeindegzweigstelle SVA Wohlenschwil.

Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen, Tel. 022 795 91 11.

Grundbuch (bei Grundbesitz)

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbenbescheinigung (muss beim Bezirksgericht Baden bestellt werden).